

Stadt darinnen. Ferner gehöret dazu die Landschaft Umbrien / oder das Herzogthum Spoleto, welches durch einen Legaten verwaltet wird / der in der Hauptstadt Perugia residirt. Weiter Romagna, welches von dem Legaten zu Ferrara verwaltet wird / wie auch das Herzogthum Ferrara selbst / und denn / nebst der Landschaft Sabina, die Anconitanische March / die auch unter einem Legaten stehet. Das Herzogthum Urbino, welches im Jahr 1626. nach Abgang Herzogs Francisci Mariae, des letzten seines Stammes / dem Päblichen Hof heimgefallen. Die Landschaft Bologna, so ebenfals durch einen Legaten verdraltet wird. Das Herzogthum Benevento, in dem Königreich Neapolis, und die Grafschaft Avignon in Frankreich. Weiter werden dazu gerechnet das Herzogthum Castro, und die Grafschaft Ronciglione, welche Alexander VII. nach Verfluß der Widerlösungszeit zur Satisfaction 2. Millionen Capitals und etlicher Tonnen Goldes Interesse im Jahr 1660. als ein Eigenthum des Päblichen Stuhls an sich gezogen / wie wohl der Herzog von Parma sehr darwider protestirt. *Alberti Ital. Guicciard. Desor. Ital. Kircheri Latium. Beschreibung Italiens von Frankensbergs. Europ. Herold. II. p. 667. Rogissart, De. lic. de l' Italie.*

**Kirchen, Stuhl** / ist ein in der Kirche zu Anhöhrung Göttliches Worts gewiedmeter Sitz / davor ein gewisses Geld geleistet werden muß. Er wird unter die unbeweglichen Güter gerechnet. *Beurmann Jur. Eccl. II. 2. §. 11.* hingegen haben die Prediger und Kirchen, Väter darüber die Besorgung / und soll ohne deren Erlaubniß keiner gebauet werden. *Ord. Eccl. art. gen. 36. d. 707.* Doch bey derer Erbauung soll man sonderlich dahin sehen / daß die Zuhörer in der Kirche den Prospect zur Kanzel und Altar behalten / damit niemand am Gehör Göttlichen Worts gehindert / und bey selbigen ein freyer Durchgang gelassen werde. *ibid.* Sie sind aber nicht in Commercio derer Privatorem. *Wernher. P. III. Obl. 19.* andes auch nicht erblich / sondern wenn jemand stirbet / so fällt dessen Stuhl der Kirche anheim. *ord. Eccl. l. c.* Dahero kan auch niemand weder im Testamente. *Wernher. P. VI. Obl. 642. noch inter vivos. Refer. reg. d. 22. Martii 1706. P. 1. p. 877.* darüber disponiren. Im übrigen haben die Erben des verstorbenen Besizers darüber das Verkauffs Recht. *Mevius P. V. Decis. 408. n. 9.* und dieses stehet auch denen übrigen Anverwandten zu. *ord. Eccles. d. l. Churfürst Joh. Georg. I. descr. d. 20. Jan. 1633. P. 1. p. 856.* Man muß sich aber dessen bey dessen Verlust binnen vier Wochen von Zeit des Absterbens oder des Wegzuges gerechnet / bedienen. *Decret. Synod. 1624. p. 797. & Revis. §. 85. P. I. p. 538. Churf. Joh. Georg. III. Refer. d. 29. Julii 1686. P. 1. p. 867.* Bey Ermanglung einiger Erben kan die Kirche die Kirchen, Stühle an fremde alieniren. *Ord. Eccl. l. c.* Der Werth derer wird in das Kirchen Erarium beygehalten. *ibid. Art. gener. 34. p. Univers. Lexici XV. Theil.*

704. An diejenigen Stühle aber / welche denen in öffentlichen Aemtern stehenden Personen / als in Städten der Universitdt / dem Rath / Hauptmann / oder andern / oder in Dörffern denen Collatoribus, denen vom Adel / Richtern / Schöppen und Kirch. Vätern destiniret sind / hat die Kirche gar kein Recht / sondern sie sind intuitu Succellorum erblich. *Ord. c. Art. gener. 36. p. 707.*

**Kirchen, Visitation** ist eine auf Befehl der hohen Landes, Obrigkeit von gewissen Personen zu dem Ende vorgenommene Handlung / damit der Zustand der Kirchen / die Lehre und Wissenschaft und das Leben der Lehrer und Zuhörer / wie auch die Beschaffenheit der Kirchen, Güter / und der dabey vorkommenden Rechnungen untersucht / und die befindlichen Mängel nach dem Maas der gegebenen Macht entweder von denen Visitatoribus oder auf deren Bericht von der hohen, und Unter, Obrigkeit abgestellt werden. Sie wird eingetheilt in eine Special und General- Visitation. Jene gehöret vor einen jeden Superintendenten und Inspector über die Kirchen / die unter seiner Dioces sthen / und die darinnen sich zutragenden Mängel und Gebrechen ; Die General- Visitation aber vor den General- Superintendenten oder andern dazu deputirten Männern / die auch den Inspectorem und Superintendenteen selbst visitiren. Rende sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Diese / wenn nach erheischender Nothdurft / in einem oder mehr selch Art von der hohen Obrigkeit aufgetragen / jene aber / die aus Verordnung der Landes, Befehle zu gewissen Zeiten vorgenommen wird. v. *Tittii Probe des teutschen Sejullichen Rechts p. 548. 549. Wolff Instit. Jurisprud. Eccl. l. 8. §. 4.* Die Absicht um welcher willen die Visitationes vornemlich anzustellen / ist in des Herzogs zu Sachsen Friedrich Wilhelmis Instruktion Visitatorum de an. 1595. §. Alsdenn angezeigt / wie nemlich mit Verlesung Göttlicher Gnade durch die Visitationes gesucht werde 1) die Beförderung Göttlicher Ehre / 2) Erhaltung reiner Lehre 3) Abwendung allerhand Aergernisses / 4) gut Vertrauen unter den Gliedern der Christlichen Kirche / 5) Gleichheit der Cerimonien 6) Schutz der Frommen / 7) Wiederzurechtbringung derer Bösen / 8) Straffe derer Halsstarrig n.

**Kirchen, Vorsteher** / sind diejenigen Personen / denen die Aufsicht des Gottes, Reissens und derer Kirchen, Güter anvertrauet ist / sollen gottsfürchtig / gewissenhaft / und mit unbeweglichen Gütern angefaßten seyn. *Ord. Eccl. Saxon. Art. gener. 35. p. 705. Resol. Gravum. 1661. Tit. Conf. Sachen §. 15. P. I. p. 202.* und in diesem letzten Text wird ihr Amt überhaupt darinne gesetzt / daß sie die Kirchen, Güter verwalten / über selbige ein Inventarium machen / und Rechnung halten / die Kirchen, Schulden entreiben / die Geider ausleihen / und alle andere Verrichtungen zum Nutzen der Kirche mit besondern Fleiße einrichten sollen. Dahero nennet man sie auch Kirch, Väter / Kirch, Pfleger / Gotteshaus, Pfleger / Kirchen, Geschwore, Bbb  
ney